

Protokoll

Nr. XII/28/2019

der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses

vom Mittwoch, dem 21.08.2019

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 21:45 Uhr

I. Vorsitzender

Moses, Andreas

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Henrici, Rainer

Höser, Roland

Jaberg, Peter

Löffler, Guntram

Meyer, Horst

für von der Schmitt, Christian

Otto, Artur

Riecks, Jutta

Scheer, Cornelia

Strutz, Birger

Linden, Cornelius

für Muschter, Jan

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Bellino, Holger

Fleischer, Hans-Peter

Dr. Göbel, Jürgen

Kirberg, Till

Schirner, Regina

Töpperwien, Bernd

IV. Vom Magistrat

Pauli, Thomas

Dr. Müller, Gerriet

Büttner, Bernhard

Dr. Kirberg, Karl-Wilhelm

V. Von der Verwaltung

Corell, Sarah

VI. Als Gäste

Eckhard, Raphael, Seniorenbeirat

Homm, Josef, Stadtentwicklung

Schulze, Friederike Klima + Umwelt

VII. Schriftführerin

Feldmann, Viola

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Bei der Frage zur Tagesordnung bitten Hans-Peter Fleischer und Cornelia Scheer die Mitteilung Vorlage 181/2019 in die Beratung als TOP 2.8 zu überstellen. Gegen die geänderte Tagesordnung erheben sich keine Einwände.

Der Vorsitzende bittet die Ausschusmitglieder den inzwischen abgestimmten Termin der Sondersitzung auf der Deponie zur geplanten Kompostierungsanlage am 19.10.2019 vorzumerken.

1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XII/26/2019 über die Sitzung des Bauausschusses am 05.06.2019

Regina Schirner bittet um Berichtigung des Protokolls:

1. bei TOP 2.9. habe Sie ausgeführt, dass das Vorkaufsrecht an zukünftigen Gewerbeflächen zu einem noch zu beschließenden Kaufpreis eingeräumt werden soll.
2. bei TOP 4.2 habe Sie angeregt für den Dönerladen am Bahnhof eine Reinigungsregelung analog MC Donald's zu verhandeln.

Der Vorsitzende lässt sodann über das berichtigte Protokoll abstimmen.

Beschluss

Es wird beschlossen, das Protokoll über die Sitzung Nr. XII/26/2019 des Bauausschusses am 05.06.2019 zu genehmigen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

2. Beratungspunkte

2.1 Neuwahl eines Stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Birger Strutz schlägt Guntram Löffler vor.

Der Vorsitzende lässt, nachdem es keinen weiteren Vorschlag gibt und keine geheime Wahl gewünscht wird, über die Wahl von Guntram Löffler zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden abstimmen.

Beschluss

Guntram Löffler wird zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gewählt.

Guntram Löffler bedankt sich für das Vertrauen und erklärt, dass er die Wahl annimmt. Der Vorsitzende gratuliert Herrn Löffler zur Wahl.

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

2.2 Wahl der Schriftführerin und deren Stellvertreter für die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung in der XII. Legislaturperiode, Aktualisierung Vorlage: 214/2019

Beschluss:

Es wird beschlossen, folgende(n) Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Verwaltung zur Schriftführerin bzw. zum stellvertretenden Schriftführer zu wählen:

1. Bauausschuss (BauA):

Schriftführerin: Sarah Corell
Stellvertretender Schriftführer: Martin Sachs

2. Vergabekommission:

Schriftführerin: Sarah Corell
Stellvertretender Schriftführer: Martin Sachs

Weiter wird beschlossen, dass alle gewählten Schriftführer/innen bzw. die Stellvertreter/innen in allen Fachausschüssen/Gremien eingesetzt werden können.

Es wird festgestellt, dass es sich bei der Schriftführertätigkeit nicht um eine Aufgabe handelt, die unmittelbar zur Aufgabenerfüllung des jeweiligen Arbeitsplatzes gehört. Die Schriftführertätigkeit ist vielmehr als ehrenamtliche Tätigkeit anzusehen.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**2.3 60-18-06 Bebauungsplan Heisterbachstraße 4. BA, 1. Änderung
-Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB
Vorlage: 176/2019**

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Heisterbachstraße 4. BA, 1. Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Hausen-Arnzbach Flur 10 die Flurstücke 40/12 teilweise, 41/8 teilweise, 41/9 teilweise, 41/10, 41/11 teilweise, 49/9, 49/12 und 50/15 teilweise.

Planziel ist die Umwidmung von bislang als Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Erschließungsweg“ festgesetzten Flächen in Gewerbegebiet sowie die Festsetzung von Geh-, Fahr und Leitungsrechten. Weiterhin werden die im rechtswirksamen Bebauungsplan von 2012 unmittelbar entlang der Böschung der Heisterbachstraße festgesetzten Gewerbegebietsflächen zugunsten der Festsetzung von Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Unterhaltungsweg mit Begleitgrün“ umgewidmet sowie die durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend angepasst, wobei gleichzeitig der Abstand der Baugrenzen zur Grundstücksgrenze von 5 m auf 3 m reduziert wird. Zusätzlich wird die hier bislang noch durch Strauchsymbbole festgesetzte Anpflanzung von Laubsträuchern durch zum Erhalt festgesetzte Laubbäume ersetzt.

2. den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen, da keine Öffentlichkeit betroffen ist.

Beteiligt werden die künftigen privaten Grundstückseigentümer. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**2.4 Aufhebung der bisherigen Baulandstrategie für Bereitstellung und Mobilisierung von Wohnbauland
Vorlage: 149/2019**

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.6.2003 zur Baulandstrategie für Bereitstellung und Mobilisierung von Bauland aufzuheben.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**2.5 60-19-08 Bebauungsplan Am Belzbecker, 7. Änderung
-Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB
Vorlage: 223/2019**

Bürgermeister Thomas Pauli berichtet, dass der Magistrat beschlossen hat, dass der Antragssteller die anfallenden Verfahrenskosten ganz übernehmen soll. Dennoch sei er der Auffassung, dass die Stadt auch in der Pflicht ist und nach der Entwicklung des Gebietes schon frühzeitiger den Bebauungsplan hätte anpassen können. Deshalb habe die Verwaltung auch eine Kostenteilung vorgeschlagen.

Horst Meyer ist mit einem Verzicht einer Kostenbeteiligung des Antragsstellers nicht einverstanden. Die Stadt habe bei Ihrer kritischen Finanzsituation nichts zu verschenken.

Holger Bellino spricht sich auch für eine Kostenteilung aus. Im Interesse des dringenden Wohnungsbedarfs sollte diese Innenentwicklung vorangetrieben werden. Er ist der Meinung, dass die von der Verwaltung ausgehandelte Kostenregelung eine win-win-Situation darstellt.

Till Kirberg ist der Meinung, dass der Grundstückseigentümer bei einer Umwandlung von einem Bodenrichtwert von gewerblicher Fläche von 100 €/m² auf dann ca. 340 €/m² einen beträchtlichen Gewinn machen wird.

Der Vorsitzende Andreas Moses stellt klar, dass dort im Moment kein Gewerbegebiet sondern ein Mischgebiet festgesetzt ist. Er spricht sich auch für eine Kostenteilung aus.

Dr. Jürgen Göbel und Birger Strutz finden die vorgeschlagene Kostenteilung fair.

Hans-Peter Fleischer bemängelt, dass die Verwaltung Zusagen zur Kostenregelung gemacht hat.

Bürgermeister Thomas Pauli widerspricht dem ausdrücklich und stellt klar, dass keine Zusagen gemacht wurden. Die Verwaltung verhandelt immer vorbehaltlich der noch einzuholenden Beschlüsse.

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. gemäß § 2 BauGB den Bebauungsplan Am Belzbecker, 7. Änderung, Stadtteil Anspach im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Anspach Flur 15 die Flurstücke 60/1, 60/2, 60/3, 60/5, 60/6, 71, 86/3, 86/4, 86/5, 86/6, 86/7, 86/8, 86/9, 86/10, 86/11, 86/12, 87/1, 88 und 89

Planziel ist die Umwandlung des Mischgebietes in ein Allgemeines Wohngebiet, um weitere Wohnbebauung ermöglichen zu können.

2. Den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. Vor Einleitung des Verfahrens ist mit dem Antragssteller ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen, in dem die Übernahme der Hälfte der Kosten für das Verfahren geregelt wird.

Beratungsergebnis:11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**2.6 65-19-17 Neugestaltung Vorplatz Breitestrasse
Vergabe von Planungsleistungen im Zuge der barrierefreien umbauten von Bushaltestellen
Vorlage: 209/2019**

Till Kirberg sieht die Einengung der Breitestrasse kritisch. Hessenmobil habe ihm gegenüber erklärt, dass Bushaltestellen in unmittelbarer Nähe zu Ampeln auch bleiben könnten. Er spricht sich im Übrigen dafür aus, dass eine der Finanzsituation angepasste Ausbauvariante gesucht wird.

Artur Otto regt an, eine über den Einmündungsbereich zur Usastraße veränderte Anfahrt zu prüfen, um die Einengung der Fahrbahnbreite der Breitestrasse zu verringern. Er sieht es für kritisch, wenn an dieser verkehrsreichen Straße eine Teilfläche der Fahrbahn blockiert werden würde.

Der Vorsitzende Andreas Moses hält eine Anliegerversammlung mit Vorstellung der Baumaßnahme durch das Planungsbüro vor Ort für erforderlich.

Bernd Töpferwien möchte wissen, ob der geplante Umfang überhaupt erforderlich ist.

Bürgermeister Thomas Pauli erklärt, dass aus Kostengründen die Maßnahme in 2 Losen ausgeschrieben werden soll. Allerdings hätte die Stadt auf dem Vorplatz durch das marode Pflaster in den vergangenen Jahren schon mehrere Schadensfälle der Versicherung melden müssen.

Regina Schirner sind die Kosten eindeutig zu hoch.

Cornelia Scheer ist der Auffassung, dass die Volksbank nochmals wegen einer Kostenbeteiligung angesprochen werden sollte. Sie stellt auch den Antrag auf Vertagung der Beratung.

Die Mitglieder des Ausschusses plädieren sodann für eine Vertagung der Beratung in die nächste Sitzung, der dann eine Ortsbesichtigung vorangeschaltet werden soll.

Nach einer kurzen Sitzungsunterbrechung, in der der Bürgermeister eine Abstimmung der Vertagung mit dem Leiter des Leistungsbereiches Technische Dienste vornimmt, wird festgelegt, dass der TOP auf die Sitzung am 23.10.2019 vertagt wird, wobei dann vor der Sitzung für 19.00 Uhr ein Ortstermin mit dem Planungsbüro vorgesehen werden soll.

Beschluss: entfällt

Beratungsergebnis: entfällt

**2.7 Zisternensatzung
-Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen
Vorlage: 216/2019**

Bürgermeister Thomas Pauli berichtet über die vom Magistrat beschlossenen Änderungen:

- In § 4 soll die Fläche von 60 m² auf 50 m² reduziert werden.
- In § 7 soll in der Absatz 3 e) geändert werden in „Es ist ein geeichter und beglaubigter Wasserzähler (Entnahmezähler), der den Vorgaben der Wasserversorgungssatzung und der Entwässerungssatzung entsprechen, zur Erfassung des Zisternenablaufs zur Waschmaschine/Toilettenspülung einzubauen“
- In § 8 Abs. 1 Ziffer d) ist der der Paragraf zu ändern in § 7 Abs. 3 Nr. f)

Guntram Löffler stellt den Antrag in § 6 die Mindestgröße der Zisterne von 2 auf 4 cbm zu erhöhen.

Artur Otto bittet die Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trink- und Brauchwasser bei Notständen dem Protokoll beizufügen.

Der Vorsitzende Andreas Moses lässt sodann über die Änderungen des Magistrats und des Antrages von Guntram Löffler abstimmen.

Beschluss:

Es wird aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), folgende

Zisternensatzung

Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen

beschlossen:

§ 1

Ziel

Ziel dieser Satzung ist die Errichtung von Anlagen für das Sammeln und Verwenden des von Dachflächen ablaufenden Niederschlagswassers. Der Bau derartiger Anlagen soll die Abwasseranlagen entlastet, Überschwemmungsgefahren vermieden und der Wasserhaushalt schonen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Neu-Anspach. Festsetzungen im Bebauungsplan haben Vorrang, insofern sie von dieser Satzung abweichende Regelungen zum Sammeln von Niederschlagswasser treffen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Niederschlagswassersammelanlage:

Eine Niederschlagswassersammelanlage ist eine Anlage zum Auffangen, Speichern und Nutzen des Niederschlagswassers von Dachflächen. Die Anlage muss mindestens aus Dachrinne/Fallrohr, Filter, Zisterne, Überlauf, Pumpe und ggf. - bei Nutzung in Gebäuden - Hauswasserstation, Brauchwassernetz, Verbrauchs- und Zapfstellen bestehen.

Auffangfläche:

Die Auffangfläche (Dachfläche oder vergleichbare Fläche) ist eine senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt, gesammelt und abgeleitet wird.

Zisterne:

Ein Zisterne ist ein lichtgeschütztes Sammelbehältnis, das geeignet ist, mittels Zuführung über ein Leitungssystem Niederschlagswasser von Dachflächen aufzunehmen. Das Sammelbehältnis befindet sich im Erdreich oder innerhalb einer baulichen Anlage.

Brauchwasser:

Brauchwasser ist Wasser, das keine Trinkwasserqualität hat und im Rahmen der gesetzlich zulässigen Zwecke in Gebäuden (z.B. für die Toilettenspülung) oder zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Entnahmezähler:

Ist die Messeinrichtung die das aus der Niederschlagswassersammelanlage entnommene Wasser misst, das den Kanal belastet.

§ 4

Herstellungspflicht und Verwendungspflicht

Jede Bauherrschaft hat bei der Ausführung ihres Bauvorhabens eine Niederschlagswassersammelanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu errichten und das Niederschlagswasser zu sammeln und zu verwenden, sofern keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen und ein Gebäude oder Gebäudeteile mit mehr als 50 m² Grundfläche errichtet wird.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen von der Herstellungspflicht

(1) Die Herstellungspflicht entfällt, wenn

- a) mehr als 80 % der neu errichteten Auffangflächen des Gebäudes oder Gebäudeteils begrünt werden. Die vegetationsfähige Substratauflage muss dabei mindestens sechs Zentimeter mächtig sein oder
- b) die gesamten neu errichteten Auffangflächen nicht, auch nicht indirekt, in ein öffentliches Abwassersystem entwässern.
- (2) Auf Antrag kann der Magistrat der Stadt Neu-Anspach eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn schwerwiegende Gründe gegen den Bau- und Betrieb einer Niederschlagswassersammelanlage sprechen. Ein solcher Grund ist z.B. ein erheblich über das normale Maß hinausgehender baulicher Aufwand. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

§ 6

Bemessungsvorschriften für das Zisternenvolumen

- (1) Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt 25 l/m² neu errichteter Auffangfläche, mindestens jedoch 4 cbm.
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind dabei Auffangflächen, die mit einer vegetationsfähigen Substratauflage von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) versehen sind. Die Begrünungsmaßnahme muss spätestens mit Aufnahme der Nutzung der Gebäude oder Gebäudeteile abgeschlossen sein. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu unterhalten.
- (3) Ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind Auffangflächen, die nicht, auch nicht indirekt in ein öffentliches Abwassersystem entwässern.

§ 7

Bau und Betrieb

- (1) Die Niederschlagswassersammelanlage muss in ihrer Ausführung dem Stand der Technik unter Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, DIN-Normen und sonstigen verbindlichen technischen Richtlinien entsprechen. Der einwandfreie und bestimmungsgemäße Betrieb ist vom Betreiber der Anlage sicherzustellen und zu überwachen.
- (2) Für die Inaugenscheinnahme bzw. Kontrolle der Niederschlagswassersammelanlage ist Vertretern der Stadt Neu-Anspach oder der von ihr beauftragten Dritten Zutritt zu der Anlage zu gewähren. Bei Neubauten ist die Niederschlagswassersammelanlage (Zisterne) im Entwässerungsgesuch mit einzuplanen. Sie ist Bestandteil des Bauantrages und der Baugenehmigung.
- (3) Folgende Grundsätze sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Niederschlagswassersammelanlage zu beachten:
- a) Jegliche Verbindung zwischen Brauchwasseranlage und Trinkwasseranlage ist verboten. Eine Trinkwassernachspeisung darf nur durch einen sogenannten "freien Auslauf" (gemäß DIN 1988, Teil 4 / DIN EN 1717) erfolgen.
- b) Der Überlauf der Zisterne ist rückstaufrei an die Kanalisation oder eine Versickerungsanlage (genehmigungspflichtig durch die Untere Wasserbehörde) anzuschließen.
- c) Brauchwasserleitungen sind dauerhaft und eindeutig zu kennzeichnen (z.B. durch Farbe oder unterschiedliche Materialien, so dass eine spätere Verwechslung mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist.
- d) An Zapfstellen ist ein Schild mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" oder „Regenwasser“ anzubringen. Die Zapfstellen sind gegen unbefugte Benutzung, z.B. durch abnehmbare Drehgriffe, zu sichern.
- e) Es ist ein geeichter und beglaubigter Wasserzähler (Entnahmezähler), der den Vorgaben der Wasserversorgungssatzung und der Entwässerungssatzung entsprechen, zur Erfassung des Zisternenablaufs zur Waschmaschine / Toilettenspülung einzubauen.
- f) Die Anlage und die Wasserzähler sind vor Betrieb von der Stadt Neu-Anspach in Augenschein zu nehmen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 4 der Herstellungs- und Verwendungspflicht nicht nachkommt,
- b) § 6 eine Zisterne mit einem die vorgeschriebene Mindestgröße unterschreitenden Zisternenvolumen errichtet,
- c) § 7 Abs. 1 zu wieder handelt,
- d) § 7 Abs. 3 Nr. f) die Anlage ohne die Inaugenscheinnahme der Stadt Neu-Anspach betreibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde i. S. des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Neu-Anspach.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.8 Waldflächen Vorlage: 181/2019

Hans-Peter Fleischer ist der Auffassung, dass die Stadt Neu-Anspach keinen Wertausgleich bezahlen sollte.

Bürgermeister Thomas Pauli erklärt, dass die Mitteilung keine Beschlussfassung darstellt, sondern ein Sachstandsbericht. Die Verwaltung werde wenn es zu dem Tauschgeschäft nach dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens kommt, die Vorstellungen der Gremien im Auge haben. Im Übrigen werde es dann eine Beratungsvorlage für die Gremien geben.

Cornelia Scheer bittet Pläne der Waldfläche dem Protokoll beizufügen

Mitteilung:

Im Zuge der Beratung der Nordostumgehung-Usingen wurde die Verwaltung gebeten mit der Stadt Usingen bezüglich gleichwertiger Waldflächen im Tausch zu den abzugebenden Waldflächen in der Gemarkung Westerfeld zu verhandeln. Die Stadt Usingen ist bereit der Stadt Neu-Anspach im Gegenzug zur Abgabe von Waldflächen von ca 12.574 m² unterhalb des ehemaligen Forsthauses Waldflächen mit ca. 10.096 m² zur Verfügung stellen.

Aufgrund der Wertigkeit des Waldbestandes wird damit Stand heute ein Wertausgleich von ca 4.600 € durch Neu-Anspach zu bezahlen sein.

3. Mitteilungen des Magistrats

3.1 Stadtradeln 2019– Radeln für ein gutes Klima Vorlage: 205/2019

Mitteilung:

Auch in diesem Jahr läuft vom 1. Mai bis 30. September 2019 die internationale Aktion „Stadtradeln“ des Klima-Bündnis. Das Land Hessen übernimmt die vollen Teilnahmegebühren für alle hessischen Landkreise, Städte und Gemeinden.

Der Hochtaunuskreis nimmt vom 01. September bis 21. September 2019 am STADTRADELN teil. Alle, die im Hochtaunuskreis wohnen, arbeiten, einem Verein angehören oder eine (Hoch-)Schule besuchen, können beim STADTRADELN mitmachen. Auf der Homepage <https://www.stadtradeln.de/hochtaunuskreis> können sich interessierte Bürgerinnen und Bürger registrieren. Dort werden auch die Teilnehmerzahl und die gefahrenen Kilometer ausgewertet und dokumentiert. Kontakt: Hochtaunuskreis, Büro des Landrats, Frau Swaantje Stelling, Tel.: +496172 9999110 und Frau Laura Heber, Tel.: +496172 9999711, E-Mail: hochtaunuskreis@stadtradeln.de

Die Stadt Neu-Anspach nimmt selbst nicht an der Aktion teil, möchte die Aktion aber in Abstimmung mit dem Hochtaunuskreis bewerben und interessierte Bürgerinnen und Bürger aus Neu-Anspach motivieren, mitzumachen. In der NAN und auf der Homepage der Stadt in der Rubrik Umwelt & Energie – Neu-Anspach mobil – Radverkehr wird auf das diesjährige Stadtradeln im Hochtaunuskreis hingewiesen. Ferner wird es Posts auf Facebook geben.

3.2 Radrouten Planer Hessen Vorlage: 206/2019

Mitteilung:

Die Abteilung Bauen, Wohnen und Umwelt hat auf der Homepage in der Rubrik „Umwelt & Energie -Neu-Anspach mobil – Radfahren“ Informationen zum Radrouten Planer Hessen eingestellt und den Radrouten Planer entsprechend verlinkt. Außerdem sollen die Bürger über die NAN und über Facebook darauf aufmerksam gemacht werden.

In der Rubrik „Neu-Anspach mobil“ sollen noch weitere Unterrubriken, wie beispielsweise E-Mobilität, Car-Sharing oder ÖPNV, eingerichtet werden.

3.3 Webinar-Reihe der Verbraucherzentrale zu Energiethemen Vorlage: 211/2019

Mitteilung:

Ab September veranstaltet die Energieberatung der Verbraucherzentrale Webinare, um Verbraucher über wichtige Energiethemen online und interaktiv zu informieren. Die Teilnahme ist kostenlos und nach Anmeldung unter www.verbraucherzentrale-energieberatung.de/webinare bequem von zuhause aus möglich. Auf der Homepage finden sich weitere (technische) Informationen zu den Webinaren.

Themen und Termine:

- Solaranlagen – von „gut gemeint“ zu „gut gemacht“
Donnerstag, 5. September 2019 – 19:00 – 20:00 Uhr
- Ist Ihre Heizung fit für den Winter?
Montag, 7. Oktober 2019 – 18:00 – 18:45 Uhr
- Energie sparen zu Hause – kleine Tipps mit großer Wirkung
Dienstag, 12. November 2019 – 17:30 – 18:15 Uhr

3.4 Lage und Zukunft der Kleinstädte in Deutschland Fallstudie Neu-Anspach Vorlage: 219/2019

Mitteilung:

Inzwischen ist die Studie zur Lage und Zukunft der Kleinstädte in Deutschland- Bestandsaufnahme zur Situation der Kleinstädte in zentralen Lagen, an der auch Neu-Anspach teilgenommen hat, abgeschlossen.

Die Ergebnisse des Projekts wurden auf dem Kleinstadtkongress 2018 in Berlin vorgestellt und haben Eingang in die Initiative für Kleinstädte des Bundesministerium des Inneren für Bau und Heimat (BMI) gefunden, die die bestehenden Programme bündeln, koordinieren und weiterentwickeln soll, um Kleinstädte sowohl in ländlichen Räumen als auch zentralen Lagen in ihrer Funktion zu stärken. Eine Kleinstadtakademie soll ferner ab 2019/2020 modellhaft übertragbare Konzepte in den Bereichen Stadtentwicklung, Wohnen, Bildung, Wirtschaft und Digitalisierung entwickeln und analysieren. Ferner wird es einen Kleinstadtbericht geben, der die Ergebnisse der Studie ebenfalls verarbeitet.

3.5 Zusätzliche Bushaltestelle Waldschwimmbad Vorlage: 185/2019

Mitteilung:

Die wünschenswerte zusätzliche Bushaltestelle am Parkplatz oberhalb der Zufahrt Waldschwimmbad wurde mit Polizei, Hessen Mobil, Ordnungsamt, Verkehrsverbund und dem Straßenbaulastträger vor Ort besichtigt.

Es wurde einstimmig folgendes festgelegt:

1. Eine Busandienung aus Neu-Anspach ist möglich.
2. Eine Busandienung Richtung Neu-Anspach ist nur möglich auf dem in Fahrrichtung vorhandenem Parkplatz (rechts).
3. Eine außerörtliche Querung der Fahrbahn durch Fußgänger ist nicht möglich, hier müsste von Stadtseite eine Überquerungsmöglichkeit geschaffen werden (Tunnel oder Brücke)
4. Da sich die Parkplätze im Kurvenbereich befinden, sind diese schlecht einsehbar. Bei Querungen der Fahrbahn durch Busse oder Fußgänger besteht ein erhöhtes Unfallrisiko. Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in diesem Bereich ist für den Verkehrsteilnehmer nicht nachvollziehbar und gemäß StVO nicht begründbar. Es würde eine potentielle Gefahrenquelle entstehen, welche in dieser Ausführung nicht verantwortbar ist.
5. Gemäß VHT ist eine Busandienung des Waldschwimmbades nur möglich, wenn beide Richtungen angedient werden können.

Aufgrund der o.g. Punkte ist die Umsetzung einer Bushaltestelle an der geplanten Stelle sowohl finanziell, als auch durch die Schaffung einer potentiellen Gefahrenquelle nicht umsetzbar.

4. Anfragen und Anregungen

4.1 Anfragen und Anregungen

Cornelia Scheer bittet darum, dass sich der neue Förster Christoph Waehlert im Ausschuss vorstellt. Außerdem bittet Sie um Mitteilung des Sachstandes der Holzvermarktung und der aktuellen Holzernte.

Am Samstag 21.9.2019 wird zu einem Grenzgang im Wald eingeladen werden, bei dem der Förster den sehr kritischen Zustand des Stadtwaldes vorstellen wird. Die Holzernte wird derzeit mit 3 Unternehmern vorgenommen. Die Verwaltung ist im Moment dabei die Bildung die IKZ mit Usingen, die u.a. den Holzverkauf und die Bewirtschaftung regelt, vorzubereiten.

4.2 Anfragen und Anregungen

Till Kirberg: Durch die Straßensperrung bei der Brückenkontrolle der Heisterbachstraße sind größere Staus entstanden. Es wird angeregt künftig bei solchen Maßnahmen und bei überregionalen Baumaßnahmen über effizientere Verkehrslenkungen nachzudenken.

Der Leistungsbereich Technische Dienste erhält einen Hinweis.

4.3 Anfragen und Anregungen

Holger Bellino interessiert der Sachstand zur Abwicklung der Förderung des Landes Hessen für die nachhaltige städtebauliche Konzeption für das Baugebiet Auf der Dörrwiese.

Die erforderlichen Fachgutachten sind beauftragt. Der Magistrat hat am 20.8.2019 die Aufgabenbeschreibung beschlossen. Es werden nun 5 geeignete Büros zur Angebotsabfrage aufgefordert. Ziel ist es eine Beauftragung im September 2019 vorzunehmen. Der Abgabetermin für die Konzeption wird dann Ende November 2019 sein.

4.4 Anfragen und Anregungen

Guntram Löffler regt an nach der jetzt vorgenommenen Sanierung der K 738 Übernahmegespräche mit dem Hochtaunuskreis zu führen.

Bürgermeister Thomas Pauli sagt dies zu.

4.5 Anfragen und Anregungen

Regina Schirner regt an, auch die Bürgerschaft über den Waldzustand zu informieren.

Da beim Grenzgang nur die Stadtverordneten eingeladen werden, soll in einer weiteren Veranstaltung eine Begehung eines Teilabschnittes für die Bürgerschaft organisiert werden.

4.6 Anfragen und Anregungen

Birger Strutz bittet um Prüfung, ob durch Anbringung eines Verkehrsspiegels die Ausfahrtssituation am Waldschwimmbad nicht verbessert werden könnte.

Der Leistungsbereich Sicherheit und Ordnung erhält einen Hinweis.

4.7 Anfragen und Anregungen

Andreas Moses ist der Meinung, dass die derzeitigen Asphaltarbeiten im Kreuzungsbereich Am Dornstück/Taunusstraße nicht abnahmefähig sind.

Der Leistungsbereich Technische Dienste erhält einen Hinweis.

gez. Andreas Moses
Ausschussvorsitzender

gez. Viola Feldmann
Schriftführerin

Anlagen:

1. Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trink- und Brauchwasser bei Notständen in der Wasserversorgung
2. Pläne Waldflächen Nordostumgehung Usingen

**Gefahrenabwehrverordnung
über die Einschränkung des Verbrauchs von Trink- und Brauchwasser bei Notständen
in der Wasserversorgung
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.12.2007 (Artikelsatzung)**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser gefährdet ist.
- (2) Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes sowie der Bereich des Notstandsgebietes werden durch den Magistrat festgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt nach der Hauptsatzung. Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform in Eilfällen wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

**§ 2
Verbote**

- (1) Während des Trinkwassernotstandes ist es verboten:
 1. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen
 - a) zu verschwenden;
 - b) aufzuspeichern;
 2. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:
 - a) zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten;
 - b) zum Beregnen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Rasen- und Grünflächen, Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen- und Bauwerken;
 - c) zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserbecken, privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen,
 - d) zum Kühlen oder Reinigen von Anlagen und Gegenständen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln, sowie zum Betrieb von Klimaanlage;
 - e) zum privaten oder gewerblichen Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen aller Art, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (2) Krankenhäusern, Kur- und Pflegeanstalten, med. Bädern und Untersuchungsstellen ist die Wasserentnahme in dem Umfang erlaubt, wie es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist.
- (3) Für Gewerbebetriebe finden die Bestimmungen des Abs. 1 Ziff.2 a und 2 b keine Anwendung, wenn und soweit die Wasserentnahme zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes dringend erforderlich ist.

**§ 3
Sonstige Verpflichtungen**

Während des Trinkwassernotstandes sind die Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann. Insbesondere sind Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes zu entfernen.

**§ 4
Sperrzeiten**

Der Magistrat kann, wenn es zum Wohle der Allgemeinheit notwendig ist, Sperrzeiten anordnen. Für die Bekanntgabe der Sperrzeiten genügt der Aushang im Informationskasten der Stadt am Rathaus in Neu-Anspach oder eine andere geeigneten Form der Veröffentlichung (z.B. mittels Lautsprecherwagen)

§ 5 Befreiungen

Der Magistrat kann beim Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonders dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfalle Befreiung erteilen. Wird eine allgemeine Befreiung von bestimmten Verboten ausgesprochen, so erfolgt die Bekanntmachung gem. § 1 Abs. 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig während eines Trinkwassernotstandes
- a) entgegen § 2 Abs. 1 Ziff.1 a) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen verschwendet,
 - b) entgegen § 2 Abs. 1 Ziff.1 b) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitung aufspeichert,
 - c) entgegen § 2 Abs. 1 Ziff.2 a) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten verwendet,
 - d) entgegen § 2 Abs. 1 Ziff.2 b) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Beregnen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Rasen- und Grünflächen, Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen und Bauwerken verwendet,
 - e) entgegen § 2 Abs. 1 Ziff.2 c) Wasser zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserbecken, privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen verwendet,
 - f) entgegen § 2 Abs.1 Ziff.2 d) Wasser zum Kühlen oder Reinigen von Anlagen und Gegenständen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln sowie zum Betrieb von Klimaanlage verwendet,
 - g) entgegen § 2 Abs. 1 Ziff.2 e) Wasser zum privaten oder gewerblichen Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen aller Art, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, verwendet
 - h) entgegen § 3 als Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen schadhafte Stellen an seinen Wasserversorgungsanlagen nicht unverzüglich beseitigt, nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann und Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, nicht entfernt hat,
 - i) entgegen § 4 während einer angeordneten Sperrzeit die Wasserhähne nicht geschlossen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten könne nach § 77 des Hessische Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.1988 (BGBl. I, S. 606), mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt 30 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.



B 486

